

RS Vwgh 2012/10/11 2009/01/0068

JUSLINE Entscheidung

Ⓞ Veröffentlicht am 11.10.2012

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

AVG §8;

StbG 1985 §19 idF 1998/I/124;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Juli 2003, Zl.2002/01/0341, lässt auch die Neufassung des § 19 StbG durch die NovelleBGBl. I Nr. 124/1998 nicht erkennen, dass an eine Parteistellung des gesetzlichen Vertreters im Verfahren zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an ein von diesem vertretenes Kind gedacht war. Hinweise dafür, dass der Gesetzgeber dem nicht zur Vertretung berufenen Elternteil eine derartige Parteistellung einräumen wollte, lassen sich weder dem Gesetz noch den Gesetzesmaterialien entnehmen. Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Juli 2003, Zl. 2002/01/0341, lässt auch die Neufassung des Paragraph 19, StbG durch die Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 124 aus 1998, nicht erkennen, dass an eine Parteistellung des gesetzlichen Vertreters im Verfahren zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an ein von diesem vertretenes Kind gedacht war. Hinweise dafür, dass der Gesetzgeber dem nicht zur Vertretung berufenen Elternteil eine derartige Parteistellung einräumen wollte, lassen sich weder dem Gesetz noch den Gesetzesmaterialien entnehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009010068.X02

Im RIS seit

08.11.2012

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at